

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 19 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 29 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath, 23. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens der Unterrichtscommission, betreffend die Verhältnisse der Filial Rapperswyl zu Lipperswyl.)

Wir führen die Erwägungen deswegen an, weil wir später nachhin, einige wichtige Bemerkungen gegen dieselbe, Ihnen B. G., vorlegen müssen.

e. Am 21. Jenner 1800 bestätigte der Vollziehungsausschuss diesen obigen Beschluss vom 14. August 1798, mit einigen Modifikationen.

f. Am 28. Jenner darauf aber nahm der Vollz. Ausschuss diesen Beschluss zurück, und bestätigte hingegen jenen Beschluss des Vollz. Direktoriums vom 14. July 1798, Kraft welchem die Pfarrer von Wigoldingen und Lipperschwyl, abwechselnd Rapperschwyl versehen müssen.

Am 17. Merz 1800 erschien ein Dekret vom gesetzg. Corps, durch welches dieser Beschluss vom 28. Jenner aufgehoben, und dagegen die vom Vollz. Direktorium am 14. Aug. und 1. Sept. 1798 genommene Beschlüsse bestätigt, und dabey die nemliche Erwägungsgründe angeführt wurden, welche dem Beschluss vom 1. Sept. 98, oben sub lit. d. beygefügt sind.

h. Am 1. Heum. 1800 schritt der große Rath auf die Gegenvorstellungen der Gemeinde Wigoldingen zur Tagesordnung, und lud die vollziehende Gewalt ein, das Dekret vom 17. Merz 1800 zu exquiriren.

Nicht ohne Befremden werden Sie mit uns aus dieser kurzen historischen Darstellung wahrnehmen, daß dieser Gegenstand nun bald dritthalb Jahre, durch erlassene und wieder abgeänderte Beschlüsse und Dekrete, meistens auf einseitige Vorstellungen hin, unentschieden liegen blieb. Eine nähere Entwicklung der diesen Beschlüssen vorangeschickten Erwägungsgründen, wird Sie B. G.

in den Stand setzen, die Sache aus dem wahren Gesichtspunkt zu betrachten.

Am 8. Brachm. 1798, trug das Direktorium in einer Botschaft vom 2ten desselben Monats den gesetzgebenden Räten vor, über das Begehren der Thurgauischen Gemeinden Lipperschwyl und Wädly abzusprechen, welche das Collaturrecht, so das Stift St. Johann von Constanz vorhin besaß, bey der neuen Ordnung der Dinge, ausüben zu können, foderten. Der große Rath beschloß am 8. Juni, die Untersuchung dieses Gegenstandes zu vertagen, bis das Gesetz über Klöster, Abteyen, und Stiftungen gemacht seyn werde. Aber indessen fand das Direktorium gut, 4 Tage früher schon, nemlich am 4ten Juni, diesen Gemeinden in ihrem Begehren zu entsprechen, und ihnen provisorisch das Collaturrecht der Pfarrey Lipperschwyl zu übertragen. Einen weiteren Beschluss über diese Sache fanden wir bis auf jenen vom 17. Merz 1800, in den Archiven der Gesetzgebung nicht; auch ließen wir deswegen in den Archiven der Vollziehung nachsehen, wo sich aber kein weiteres Dekret — wohl aber jener obige Direktorial-Beschluss vom 4. Juni 1798 — vorfand.

Sie sehen also B. G., daß der erste Erwägungsgrund des Dir. Beschlusses vom 1. Sept. 1798, und des Dekrets vom 17. Merz 1800, so schwach und unbefriedigend er auch bey dem ersten Anblick auffällt, auf einer irrigen Voraussetzung beruht.

Eben so wird der zweyte Erwägungsgrund derselben durch ein von der Gemeinde Wigoldingen eingelegtes amtliches Zeugniß des domkapitelichen Herrn Rath und Oberpfleger Zepfels von Constanz, vom 8. Aug. 1800, ausgestellt, widerlegt, wodurch bewiesen wird, daß die Gemeinde Rapperschwyl an den Unterhalt des Pfarrgebäudes zu Wigoldingen, nichts beygetragen habe.

Es ergibt sich mithin, daß das Decret sowohl, als die Direktorial-Beschlüsse, auf zwey irrige Thatsachen

gegründet wurden, und daher zurückgenommen werden müssen. Nun bleibt uns übrig zu untersuchen, ob nicht andere Gründe dagegen sprechen, daß die Verrichtungen des Gottesdienstes zu Rapperschwyl einzig dem Pfarrer in Wigoldingen übertragen werden sollen, wobey wir zugleich den oben sub Lit. d. angeführten Erwägungsgrund beantworten werden. Es ist eigentlich den Gemeinden Lipperschwyl und Wäldy darum zu thun, daß der Pfarrer von Lipperschwyl nur die Pfarrey Lipperschwyl und die Filial Wäldy alle Sonn- und Festtage versehen, welches letzteres, wenn er zugleich Rapperschwyl versehen muß, nur alle 14 Tag geschehen kann: da das Vollz. Direktorium am 4. Juni 1798, diesen Gemeinden das Collaturrecht provisorisch übertrug, wozu dasselbe ohne Einwilligung des gesetzgebenden Corps, indessen nicht berechtigt war, so dehnten diese Gemeinden dieses Recht auch dahin aus, daß sie dem neuerwählten Pfarrer Bedingungen vorschrieben, die mit den durch kein neues Gesetz oder Verordnung noch aufgehobenen Verträgen und Verfügungen, im Widerspruch standen, indem sie dem Pfarrer von Lipperschwyl verboten, den Gottesdienst in Rapperschwyl zu versehen, wozu er indessen durch vorhandene, von den competirenden Behörden erlassene Verfügungen von 1680, 1693, 1723, 1733 und 1744, förmlich verpflichtet ist. Wäldy wollte bey diesem Anlaß seinen schon mehrmal abgewiesenen Wunsch geltend machen, er, wenn er je in Erfüllung gebracht werden soll, auf keinem andern, als gültlichen Weg erzielt werden kann. Es wurden zwar gültliche Versuche deswegen gemacht, aber sie blieben fruchtlos; und was das sonderbarste ist, so nahm Wäldy dabey nie einigen Antheil, dem doch einzig durch eine solche begehrte Abänderung, ein wesentlicher Vortheil zugehen würde, indem dasselbe dadurch alle Sonntage Gottesdienst in seiner Kirche erhalten würde, da dieses jetzt nur alle 14 Tage geschieht, und Rapperschwyl in jedem Fall alle Sonntage Gottesdienst hält, es mag derselbe nach bestehender Uebung durch die beyden Pfarrer von Lipperschwyl und Wigoldingen abwechselnd, oder nach dem neuen Vorschlag, allein durch letztern versehen werden. Lokalität spricht gar nicht für diese Abänderung, da Wäldy nur etwa eine halbe Stunde von Lipperschwyl entfernt ist, und eine getriebene Landstrasse dahin führt.

Auf der andern Seite beweiset eben dieser Umstand, nebst einer mehr als 100jährigen Uebung, daß die Filial Wäldy alle andere Sonntage, ohne Nachtheil der Pfarrey Lipperschwyl, von dem dortigen Pfarrer versehen werden kann; und wenn die Einwohner von Wäldy, alle

andere Sonntage eine halbe Stunde weit in die Kirche zu gehen haben, so sind sie gerade in dem nemlichen Fall, in welchem sich wohl die meisten Pfarrangehörigen in Helvetien befinden dürften. Aus diesen Gründen trägt Ihnen B. G., die Unterrichtscommission an, den von dem Vollz. Rath Ihnen unterm 29. Okt. 1800 vorgebrachten Dekretsvorschlag in folgendem Beschluß zum Dekret zu erheben:

Der gesetzgebende Rath —

Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 29. Weinmonat lezthin, und nach angehörtem Bericht der Commission des öffentlichen Unterrichts;

In Erwägung, daß in der Filialgemeinde Rapperschwyl, zufolge mehrerer von den betreffenden Behörden, ergangenen Beschlüssen, und nach bisher beobachteter Uebung, der gewöhnliche Gottesdienst von dem Pfarrer von Lipperschwyl alle zweyte Sonntage gegen herkömmliche Gebühren, abgehalten werden mußte;

In Erwägung, daß die Kirchengemeinde Lipperschwyl durch die provisorisch erhaltene Erlaubniß, sich ihren Pfarrer selbst zu wählen, kein Recht erhielt, dem Gewählten Bedingungen vorzuschreiben; daß hiemit die von derselben ihrem Pfarrer willkürlich auferlegte Verpflichtung, keinen Gottesdienst in Rapperschwyl zu halten, an sich nichtig ist;

In Erwägung, daß aus Mangel hinlänglicher Information, sowohl mehrere Beschlüsse der vollziehenden Gewalt, als Dekrete der Gesetzgebung erlassen wurden, die bey näherer Beleuchtung der wahren Beschaffenheit dieses Gegenstandes, nicht statt haben können —

verordnet:

1. Es sind alle sowohl von dem gesetzg. Körper, erlassenen Dekrete, als die von der vollz. Gewalt gemachten Beschlüsse, betreffend die von den Pfarrern zu Wigoldingen und Lipperschwyl in der Filialgemeinde Rapperschwyl zu verrichtende pfärliche Verrichtungen, in so weit durch solche Dekrete und Beschlüsse die durch ehevorige Verordnungen eingeführte und beobachtete Uebung, abgeändert wurde, mithin die von der vollziehenden Gewalt gefasste Beschlüsse vom 14. August und 1. Herbstmonat 1798, sammt jenem vom 21. Jenner 1800, dann die von der gesetzgebenden Gewalt am 17. Merz und 1. Heum. 1800 erlassene Dekrete zurückgenommen, und der Pfarrer von Lipperschwyl gehalten, in der Filial Rapperschwyl, wie seine Vorfahren, jeden zweyten Sonntag den Gottesdienst abwechselnd mit dem Pfarrer von Wigoldingen zu halten.

2. Diese Rücknahme hat keinen Bezug auf den Direkt. Beschluß vom 24. Heum. 1798, welcher der Gemeinde Rapperschwyl einen eigenen Todtenacker bewilligt, welche Verfügung hiemit gutgeheißen und bestätigt wird.

Das Gutachten der Unterrichtscommission über die Vereintigung der Höfe Hergis und Schwiebogen mit der Pfarrkirche von Seelisberg, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 953.)

Das Gutachten der Polizeicommission über die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts an Fremde, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 955.)

Der Antrag eines Mitglieds über den Bezug der Grundsteuer in den beyden italienischen Cantonen, wird in Berathung genommen (S. denselben S. 957) und an die Finanzcommission zu näherer Erdaurung gewiesen.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rätthe! Die Gemeinde Chatellard im Canton Leman bittet um die Erlaubniß ihre Gemeindsgüter vertheilen zu dürfen. In ihrer Petition hat zwar diese Gemeinde sich in etwas über die Art eingelassen, wie diese Theilung geschehen sollte, aber nur ganz oberhin und auf keine genügende Weise. Auch die Größe und die Natur ihrer Gemeindsgüter ist nicht hinreichend angezeigt, so daß es wirklich an allen Datis fehlt, um einen auf Sachkenntniß gegründeten Beschluß nehmen zu können.

Der gesetzg. Rath findet daher nöthig, nach Anleitzung des Gesetzes vom 15. dieß, mehrere Auskunft über diesen Gegenstand einziehen zu lassen und will Sie demnach einladen, ihm über nachstehende Fragen Bericht und Antwort zu ertheilen:

1) Worin bestehen alle und jede Gemeindsgüter, Liegenschaften und Gülten der Gemeinde Chatellard, und welches ist der Werth derselben?

2) Hat hingegen diese Gemeinde etwan Schulden, die davon abzuziehen sind, und wie hoch belaufen sich diese?

3) Wie will sie die Theilung vornehmen? Wie lautet der daherige, der Sanction des gesetzgebenden Rathes vorzulegende Entwurf?

4) Wie stark ist die Zahl der Antheilhaber dieser Gemeindsgüter, unter welche sie zu vertheilen wären? wie groß würde das Loos eines jeden?

5) Ist dieses Theilungsvoorhaben und das vorzulegende Projekt der einmüthige Wunsch aller Antheilhaber?

oder wie verhält sich die Zahl der Einwilligenden, zu der Zahl derjenigen, welche keine Theilung wollen? und welches sind die Oppositionsgründe dieser letztern?

Hey dem allem aber versteht sich von selbst, daß nach dem angeführten Gesetze vom 15. dieß, es keineswegs der Fall seyn kann, daß die Gemeindswaldungen getheilt werden; ein Umstand, worauf bey dem allfälligen Theilungsprojekt vorzüglich Rücksicht zu nehmen seyn wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. G. Der Vollz. Rath hat die Ehre, Ihnen auf Ihre Botschaft v. 1. d., in welcher Sie ihn einladen, über die künftige Competenz der Verwaltungskammern und deren Verhältnisse gegen die Minister, einige Auskunft zu ertheilen, bevor Sie in die Berathung des Ihnen gemachten Gesetzesvorschlags vom 3. Nov., die Einführung eines bessern Rechnungswesens erzielend, eintreten wollen, folgende Erläuterungen mitzutheilen.

Der Vollz. Rath sieht die Sache unter einem sehr wichtigen Gesichtspunkt an, indem es ganz von der Entscheidung, die Sie B. G. nehmen werden, abhängen wird, ob die Comptabilität auf ihre wahren Grundsätze zurückgeführt und überhaupt eine feste Ordnung in das Rechnungswesen gebracht werden könne; ohne welche ein richtiger Ueberblick des Ganzen, niemals möglich seyn kann. Mit dem Verhältnisse der Verwaltungskammern, ihrer Lage und ihrer Geschäftsführung bestens bekannt, hat der Vollz. Rath Ihnen nichts angetragen, das irgend eine nachtheilige Folge auf den Gang der öffentlichen Arbeiten haben könnte; sein Gesetzesvorschlag ist nichts anders als das abgefürzte Gesetz vom 26. Jenner, mit der vorläufig erklärten Absicht, genau auf desselben Vollziehung zu halten, wenn er durch den Beyfall des gesetzgebenden Rathes, wie zu hoffen ist, zum wirklichen Gesetze erhoben werden sollte.

Sie pflichten dem Grundsatz hey, daß die Verwaltungskammern über keine Gelder mehr verfügen sollen, als über diejenigen, die ihnen die verschiedenen Ministerien anweisen werden, um den Bedürfnissen jeden Departements zu begegnen; Sie befürchten aber, daß die Verwaltungskammern dadurch in eine unangenehme allzu abhängige Lage versetzt und bey Kleinigkeiten sogar in Verlegenheit kommen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)